

IV

Folgemeasures

46. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) diese Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten von Kindern mit Behinderungen zu widmen.

RESOLUTION 65/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/453, Ziff. 11)²⁰⁰.

²⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Spanien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/198. Indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014),

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹, in der es um ihre individuellen und kollektiven Rechte geht,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰² und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/14 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010²⁰⁴, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und auf die Resolution 15/7 vom 30. September 2010 über Menschenrechte und indigene Völker²⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationaler Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für ihren vollen Genuss ihrer Rechte,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Bevölkerungen²⁰⁶ sowie seinem Bericht über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt²⁰⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Status des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen²⁰⁸;

²⁰¹ Resolution 61/295, Anlage.

²⁰² Siehe Resolution 60/1.

²⁰³ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁰⁵ Ebd., Kap. I.

²⁰⁶ Siehe A/65/264.

²⁰⁷ Siehe A/64/338.

²⁰⁸ Siehe A/65/163.

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

4. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

5. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen wie auch die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade²⁰⁹;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in dem Halbzeitbericht zur Bewertung der Durchführung der Zweiten Internationalen Dekade enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich die indigenen Völker beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

8. *beschließt*, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte indigener Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten und mit Vertretern indigener Völker im Rahmen des Ständigen Forums für indigene Fragen sowie mit dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und dem Sonderberichterstatter offene Konsultationen zur

Festlegung der Modalitäten für die Tagung, namentlich die Konferenzteilnahme indigener Völker, zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, namentlich Organisationen, die indigene Völker vertreten, einen Bericht zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade und ihrer Auswirkungen auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Rechte indigener Völker“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/199

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehe-

²⁰⁹ A/65/166.

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.